

Hinweise zum Hinzuverdienst

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, also ab dem 01.02.2026, dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Bei einem vorherigen Bezug einer Altersrente gelten folgende Hinzuverdienstregelungen:

Hinzuverdienst bis 6.300 EUR im Kalenderjahr

Ein kalenderjährlicher Hinzuverdienst bis zu 6.300 EUR ist ohne Auswirkung auf Ihre Rentenhöhe möglich.

Hinzuverdienst über 6.300 EUR im Kalenderjahr

Übersteigt Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 EUR, wird der über den Betrag von 6.300 EUR hinausgehende Verdienst durch 12 geteilt. Von diesem werden dann 40 Prozent von der Rente abgezogen.

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Die monatliche Rente darf zusammen mit dem durchschnittlichen monatlichen Hinzuverdienst diesen Hinzuverdienstdeckel nicht überschreiten.

Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen wird der darüber liegende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die verbliebene Rente angerechnet. Grundlage für die Ermittlung des Hinzuverdienstdeckels ist unter anderem das Jahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren.

Das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten innerhalb der letzten 15 Kalenderjahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze ist das Jahr 2013. Für dieses Kalenderjahr haben wir 0,7427 Entgeltpunkte ermittelt. Mit Hilfe dieses Entgeltpunktwertes können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de unseren Hinzuverdienstrechner nutzen.

Als Hinzuverdienst zählen folgende Arten von Einkommen:

- Brutto-Arbeitsentgelt,
- Arbeitseinkommen wie zum Beispiel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit,
- vergleichbares Einkommen, das sind zum Beispiel Entschädigungen für Abgeordnete oder Bezüge aus einem öffentlich- rechtlichen Amtsverhältnis.

Im Ausland erzielt es Einkommen zählt ebenfalls dazu. Mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

F Regelaltersrente

Die Regelaltersrente kann gezahlt werden, wenn die Regelaltersgrenze erreicht und die Wartezeit erfüllt ist.

Die Wartezeit für diese Rente beträgt 5 Jahre mit Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Diese Wartezeit ist erfüllt.